



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Ursula Haubner

XXII. GP.-NR

3909 /AB

2006 -04- 13

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

(5-fach) zu 3942 /J

**GZ: BMSG-90180/0004-III/1/2006**

Wien, 12. APR. 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3942/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

**Frage 1:**

Sofern keine straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, sind Mini-Bikes als Maschinen im Sinne der MaschinensicherheitsV BGBl. 306/1994 idGF einzustufen. Das Produktsicherheitsgesetz ist daher allenfalls subsidiär anwendbar.

**Fragen 2 und 3:**

Hierzu verweise ich auf die Anfragebeantwortungen der Bundesministerin für Inneres (3943/J) und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (3941/J).

**Frage 4:**

Es stehen mir keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, für die Verwendung von Minibikes auf Privatgrundstücken eine Altersgrenze festzulegen. Eine entsprechende Regelung wäre allenfalls im Rahmen der Jugendschutzgesetzgebung der Länder vorstellbar.

**Frage 5:**

Die Verwendung eines Helmes ist in jedem Fall – wie beim Rad fahren - sinnvoll. Eine entsprechende Verpflichtung gibt es dazu nicht, da Minibikes derzeit nicht als Kraftfahrzeuge für den Straßenverkehr zugelassen sind.

**Frage 6:**

Hierzu verweise ich nochmals auf die Anfragebeantwortungen der Bundesministerin für Inneres (3943/J) und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (3941/J).

**Frage 7:**

Keine. Dies könnte u.a. auch auf die im Vorjahr noch geringe Verbreitung dieser Produkte zurück zu führen sein.

**Frage 8:**

Wir bereits oben ausgeführt, gelten Mini-Bikes als Maschinen. Auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes könnten daher allenfalls Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt werden.

**Frage 9:**

Der Produktsicherheits-Ausschuss der Europäischen Kommission hat am 9.2.2006 über Mini-Bikes diskutiert. Im Wesentlichen verweisen die anderen Mitgliedstaaten auf straßenverkehrsrechtliche Vorschriften. Maßnahmen auf Grund der Produktsicherheitsrichtlinie wurden von anderen Mitgliedstaaten – auch wegen der Einstufung als Maschine und/oder KFZ - bislang offenbar nicht gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

